

---

**Verordnung vom 21.03.2007  
über das Landschaftsschutzgebiet „Forst Wildenloh“  
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Forst Wildenloh“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 220,9 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Teilflächen mit Pflanzenarten der gut ausgeprägten bodensauren und mesophilen Eichen-Mischwäldern mit Übergängen zum Buchenwald in flachwelligem Gelände auf der Kuppe und den flachen Nord-, West- und Südosthängen eines flachen Geesthügels einschließlich der angrenzenden Nadel-Laubmischwaldflächen und einer Pufferzone außerhalb der Waldfläche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes der Landschaftseinheit Wildenlohs Moor und Everstener Geestinsel.

Von ebenso großer Bedeutung ist die Sicherung der geomorphologischen Besonderheit dieses Schutzgebietes, die durch die 15 m über NN westlich und östlich liegenden, aus dem Wildenlohs Moor herausragenden Geesthügel gekennzeichnet ist.

Aufgrund der Größe des Waldgebietes hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion als Lebensraum für eine artenreiche Fauna.

## (2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Everstener Geestinsel. Diese Geestinsel ragt aus dem Wildenlohs Moor deutlich sichtbar heraus.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten Arten des Eichen-Mischwaldes lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes und Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter, basenärmerer Standorte erfasst werden. In einigen Waldflächen waren Übergänge zum bodensauerer und mesophilen Buchenwald vorhanden. Die aufgeführten Waldgesellschaften stocken auf den flachwelligen Sandhügeln und gehören zu den landesweit bedeutenden Lebensräumen. Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören u. a. *Anemone nemorosa* (Busch-Windröschen), *Arthyrium filix-femina* (Gemeiner Frauenfarn), *Cardamine pratensis* (Wiesenschaumkraut), *Carex remota* (Winkel-Segge), *Carex sylvatica* (Waldsegge), *Circaea lutetiana* (Hexenkraut), *Deschampsia caespitosa* (Wiesenschmiele), *Dryopteris filix-mas* (Wurmfarn), *Festuca gigantea* (Riesen-Schwingel), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), *Ilex aquifolium* (Stechpalme), *Impatiens noli-tangere* (Großes Springkraut), *Lamium galeobdolon* (Taubnessel), *Lonicera periclymenum* (Wald-Geißbart), *Luzula multiflora* (Vielblütige Hainsimse), *Maianthemum bifolium* (Schattenblümchen), *Milium effusum* (Fluttergras), *Polygonatum multiflorum* (Salomonsiegel), *Stachys sylvatica* (Waldziest), *Stellaria holostea* (Sternmiere), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis).

Darüber hinaus sind große Teile des Waldgebietes mit Laub-Nadelmischwald oder Nadelmischwald bewachsen. Hervorzuheben sind die im mittleren nördlichen Bereich des Waldes vorhandenen Bestände des Birken- und Kiefernmoorwaldes. Kennzeichnende Pflanzenarten sind hier *Deschampsia flexuosa* (Drahtschmiele), *Dryopteris carthusiana* (Dornfarn), *Vaccinium myrtillus* (Heidelbeere), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Hierbei handelt es sich um einen reich strukturierten Waldbestand mit einem hohen Totholz-anteil. Zum Teil haben die Birken und Kiefern einen „urigen“ Wuchs.

Von großer Bedeutung für die Wechselwirkung von Wald und Umgebung, insbesondere für den Wildwechsel aber auch für das Landschaftsbild, ist die vorwiegend aus Grünland bewirtschaftete Pufferzone des Schutzgebietes. Der Randbereich zwischen Grünland und Wald bietet aufgrund des Waldrandeffektes einer Vielzahl von Tierarten einen Lebensraum.

Auch das Waldgebiet selbst mit seinen unterschiedlichen, zum Teil reich strukturierten Waldflächen bietet ebenfalls einer artenreichen Fauna einen Lebensraum. Es ist Nahrungs- und Brutbiotop, bietet der Fauna Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden und dient vielen Tierarten als Rückzugsgebiet aus den dichten bebauten Bereichen der angrenzenden Ortschaften Friedrichsfehn, Wildenloh und Petersfehn.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Die Bodenprofile unter den alten Waldstandorten der Geesthügel geben Rückschlüsse über ursprüngliche Bodenstrukturen der E-verstener Geest.

Darüber hinaus übernimmt der großflächige Waldbestand die Filterung des Oberflächenwassers und hat eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

Aufgrund der randlichen Lage zur Stadt Oldenburg und der angrenzenden Ortschaften Friedrichsfehn, Petersfehn und Wildenloh und seiner Großflächigkeit hat dieses Schutzgebiet für die Erholung in Natur und Landschaft eine hervorragende Bedeutung.

Das Waldgebiet Wildenloh prägt darüber hinaus die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Wildenlohs Moores zwischen den Ortschaften Friedrichsfehn, Petersfehn und Wildenloh. Die bis zu 15 m hohen Geesthügel ragen deutlich aus der flachen Moorlandschaft hervor und sind sichtbar und erlebbar.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland stuft den Wildenloh als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet für die ruhige Erholung ein.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden.
4. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3).
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen, die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe §6 (1) Nr. 3), von offenen Unterständen für das Weidevieh und zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf ( siehe § 6 (1) Nr. 7).  
Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von den Verbot ausgenommen.

6. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

7. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen.

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (1) Pkt. 8). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

8. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher.

Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „Aufden-Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig.

9. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absolutem Grünland auf den nicht abgetorften Flächen in Acker, ausgenommen ist die Erstaufforstung (siehe auch § 6 (1) Pkt. 5).

10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, ausgenommen ist das Zelten des Eigentümers.

11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
  2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
  3. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.
  4. Seismische Messungen.
  5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Pufferzone.
  6. Die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
  7. Der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh und zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf.
  8. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7  
Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8  
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
  2. Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume.

3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

#### § 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.



Gleichzeitig tritt die 10. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 29. August 1957 (Nordwest- Zeitung Nr. 262 vom 9. November 1957) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edewecht Nr. 11 „Forst Wildenloh“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland  
Jörg Bensberg  
Landrat